

# Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf,  
Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

Jahrgang 28

Freitag, den 28. Juni 2019

Nummer 6

im Auftrag der Gemeinde Struppen

## Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl Struppen

am 26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2019 das Wahlergebnis in der Gemeinde Struppen ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten 2.081
2. Zahl der Wähler 1.565
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel 32
4. Zahl der gültigen Stimmzettel 1.533
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen 4.468
6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmten	Anzahl der Sitze	Gewählte	Beruf	Anzahl der Stimmen	Ersatzpersonen	Beruf	Anzahl der Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2.387	8	Göhler Frank	Dipl.-Ing. Maschinenbau	379	Pilarski Ralf	selbst. Versicherungsvertreter	128
			Falk Andreas	Produktionsmitarbeiter	291	Heinze Rosmarie	Rentnerin	126
			Raschke Ronny	Elektromeister	274	Fischer-Kleinert Madeleine	Verwaltungsfachangestellte	113
			Kaiser Daniel	Heizungsbaumeister	245			
			Simmert Johannes	Metallbaumeister	237			
			Goll Uwe	Angestellter	231			
			Wenke Stefan	Großhandelskaufmann	184			
			Schwarz Volker	Dipl.-Ing. Feinwerktechnik	179			

Bürger für Struppen	1.302	4	Marie Holger	Handwerksmeister	472	Wendt Klaus-Peter	Ingenieur	77
			Krause Michael	Handwerksmeister	269			
			Guhr Karl-Heinz	Bauunternehmer	247			
			Endler Daniel	Elektriker, Meister	237			
Nationaldemokratische Partei Deutschlands- NPD	404	1	Rackow Thomas	Kfz-Mechaniker	212	Rackow Klaus-Dieter	Rentner	192
DIE LINKE – DIE LINKE	375	1	Walther Michael	Rentner	375			

7. Es bleibt kein Sitz nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes (SächsKomWG) **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt Pirna, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 21 Wahlberechtigte beitreten. (1)

Königstein, 05.06.2019

Tobias Kummer  
Bürgermeister

1) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

Stadt Königstein  
im Auftrag der Gemeinde Struppen

# Öffentliche Bekanntmachung

## des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl Struppen-Siedlung

am 26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2019 das Wahlergebnis zum Ortschaftsrat Struppen-Siedlung ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten	385
2. Zahl der Wähler	288
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	3
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	285
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	839

6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmten	Anzahl der Sitze	Gewählte	Beruf	Anzahl der Stimmen	Ersatzpersonen	Beruf	Anzahl der Stimmen
Bürger für Struppen	433	3	Endler Daniel	Elektriker, Meister	250			
			Guhr Karl-Heinz	Bauunternehmer	183			
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	277	2	Goll Uwe	Angestellter	160			
			Fischer-Kleinert Madeleine	Verwaltungsfachangestellte	117			

Verteilung der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Bewerber der Wahlvorschläge, auf die keine Sitze im Ortschaftsrat entfallen:

Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmten	Bewerber		Beruf	Anzahl der Stimmen
DIE LINKE – DIE LINKE	129	Walther Michael		Rentner	66
		Weichelt Siegfried		Rentner	40
		Wolf Marlies		Rentnerin	23

7. Es bleibt 1 Sitz nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes (SächsKomWG) **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt Pirna, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 5 Wahlberechtigte beitreten. (1)

Königstein, 07.06.2019

Tobias Kummer  
Bürgermeister

1) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

Stadt Königstein  
im Auftrag der Gemeinde Struppen

# Öffentliche Bekanntmachung

## des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl Thürmsdorf

am 26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2019 das Wahlergebnis zum Ortschaftsrat Thürmsdorf ermittelt.

- |                                                    |     |
|----------------------------------------------------|-----|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten                       | 309 |
| 2. Zahl der Wähler                                 | 229 |
| 3. Zahl der ungültigen Stimmzettel                 | 8   |
| 4. Zahl der gültigen Stimmzettel                   | 221 |
| 5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | 618 |

6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte		Beruf	Anzahl der Stimmen	Ersatzpersonen		Beruf	Anzahl der Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	297	3	Raschke	Ronny	Elektromeister	177				
			Kramm	Heiner	Physiotherapeut	74				
			Grumpelt	Steffen	Techn. Fachwirt	46				
Thürmsdorfer Zukunft (ZG)	273	2	Schuster	Colin	Fertigungssteuerer	273				

Verteilung der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Bewerber der Wahlvorschläge, auf die keine Sitze im Ortschaftsrat entfallen:

Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Bewerber		Beruf	Anzahl der Stimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	48	Albani	Siegfried	Rentner	48

7. Es bleibt 1 Sitz nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes (SächsKomWG) **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt Pirna, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 5 Wahlberechtigte beitreten. (1)

Königstein, 07.06.2019

Tobias Kummer  
Bürgermeister

1) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten. (1)

## Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

### Straßenbaumaßnahme Kirchberg

In der Zeit vom 01.07.2019 bis 27.09.2019 wird am Kirchberg die Straße zwischen Zugang Kinderhaus und Grundschule (Heckenweg) bis zur Einmündung an die Kirchbergstraße grundhaft ausgebaut.

Ein Behelfszugang wird zur Erreichbarkeit der Einrichtungen angelegt.

### Information zur Gewässerunterhaltung

Im Zusammenhang mit der HW-Schadensbeseitigung erreichen uns immer wieder Anfragen zur Gewässerunterhaltung und -wiederherstellung, speziell von (privaten) Ufermauern. Hierzu gelten für alle das Sächsische Wassergesetz und das Wasserhaushaltsgesetz bis hin zum Naturschutz.

Die vorhandenen Gewässer sollen naturnah erhalten bzw. zukünftig so gestaltet werden. Wo möglich, sind Uferbefestigungen zurückzubauen. Das beinhaltet auch, dass Ufermauern, welche der Sicherung privater Bebauung auf privatem Grund dienen, nicht durch die Gemeinde wiederherzustellen sind. Entsprechende Ansprüche müssen deshalb nicht nur aus finanziellen Erwägungen heraus zurückgewiesen werden.

Bei größeren Mauerinstandsetzungen ist vor Beginn stets die Untere Wasserbehörde im Landratsamt zu informieren, um zu verhindern, dass hier „zu viel des Guten“ realisiert wird.

Ein Gewässerrandstreifen von 5 m muss von Überbauungen und Ablagerungen jeglicher Art (auch Holzstapel, Grasschnitt etc.) freigehalten werden, um ungehinderten Abfluss und Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Wir bitten deshalb alle betroffenen Grundstücks-eigentümer ihre Nutzungseinteilung des „Gewässergrundstückes“ darauf abzustellen und die „Entsorgung“ von Grünabfällen nicht dem Gewässer zu „übertragen“. Neben der Tatsache, dass dies eine Ordnungswidrigkeit darstellt, kommt es dabei zu einer Einengung des Abflussquerschnittes, was im Hochwasserfall ggf. zu höheren Wasserspiegellagen mit den bekanntesten Folgen führen kann.

#### Information zur Wasserentnahme

Geringe Wasserentnahmen mit der Gießkanne oder einem Eimer aus öffentlichen Flüssen, Bächen und Seen für die Bewässerung des eigenen Gartens sind grundsätzlich nicht verboten. Sie dürfen jedoch nur über das eigene Grundstück oder einen öffentlichen Zugang erfolgen. Es dürfen keine Schöpfbereiche durch Aufstau geschaffen werden!

Achtung! Wenn Sie elektrische Pumpen einsetzen wollen, brauchen Sie eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Um in Trockenzeiten den natürlichen Wasserhaushalt nicht zu gefährden, kann diese ein vorübergehendes Verbot für die Wasserentnahme verhängen. Bitte beachten Sie auch entsprechende Aufrufe.

Stadtverwaltung Königstein  
Projektsteuerung Hochwasser 2013

### Die ehrenamtliche Rentenberatung findet weiterhin statt!!

#### Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (ehemals BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten, Kontenklärung, Versorgungsausgleich, Beantragung einer Rentenauskunft etc.) entgegen und berät Sie gern in Rentenfragen.

#### Zu diesen Terminen bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

den aktuellen Versicherungsverlauf der Rentenversicherung, Ihren Personalausweis, Ihre Chipkarte der Krankenkasse, Ihre Persönliche Steuer-Identifikations-Nr., die IBAN und BIC vom Girokonto, Geburtsurkunden der Kinder, und wenn vorhanden: den Schwerbehindertenausweis, die letzten Bescheide der Agentur für Arbeit oder der ARGE, bei ungeklärtem Rentenkonto bitte **zusätzlich** SV-Ausweise, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse im Original mit. Notwendige Beglaubigungen werden vor Ort vorgenommen. Aufwendige Fahrten nach Dresden werden somit entbehrlich.

Für einen Termin, welche derzeit für Königstein in Krippen stattfinden, melden Sie sich bitte telefonisch bei Frau Bochat unter: 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu.

### Tagesmutter, -vater dringend gesucht

Da in Struppen der überdurchschnittlich hohe Bedarf an Krippenplätzen weiter besteht, sucht die Gemeinde Struppen eine Tagespflegeperson.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: [gemeinde@struppen.de](mailto:gemeinde@struppen.de) oder

Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen

*Dr. Schuhmann*  
Bürgermeister

### Öffnungszeiten und Kontaktdaten

#### Gemeinde Struppen

##### Bürgerbüro:

MONTAG	9.00 - 12.00 Uhr
DIENSTAG	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
MITTWOCH	geschlossen
DONNERSTAG	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
FREITAG	9.00 - 12.00 Uhr

**Sprechzeit Bürgermeister:** Dienstag, 13:00 bis 18:00 Uhr, nur nach telefonischer Vereinbarung!

Kommunale Wohnungsverwaltung, EMV Dresden, Sprechzeit im Gemeindeamt Struppen jeweils dienstags von 15:00 bis 17:00 Uhr

#### Gemeinde Struppen

Hauptstraße 48, 01796 Struppen  
Tel. 035020 70418, Fax 035020 70154,  
E-Mail: [gemeinde@struppen.de](mailto:gemeinde@struppen.de)  
[www.struppen.de](http://www.struppen.de)

#### Bauhof Struppen

Telefon 0157 86253643

#### Kinderhaus Struppen

Telefon 035020 776833  
E-Mail: [kinderhaus@struppen.de](mailto:kinderhaus@struppen.de)

#### Grundschule Struppen

Telefon 035020 70455  
E-Mail: [grundschule@struppen.de](mailto:grundschule@struppen.de)  
[www.struppen.de](http://www.struppen.de) Grundschule und Kindereinrichtungen

#### Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes

aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH (Herr Läscher, Telefon 03596 581837) anzumelden.

## Stadtverwaltung Königstein

<b>Bürgermeister</b> – Herr Kummer	
post@stadt-koenigstein.de	035021 997-50
Termine nach Vereinbarung!	
<b>Sekretariat des Bürgermeisters</b> – Frau S. Döring	
sekretariat@stadt-koenigstein.de	035021 997-50/
amtsblatt@stadt-koenigstein.de	035021 997-33
<b>Hauptamt</b> – Frau Lehmann	
hauptamtstadt-koenigstein.de	035021 997-13
<b>Einwohnermeldewesen, Sachgebiet Gewerbe</b> - Frau Kretschmann/Frau Zscheile	
hauptamt@stadt-koenigstein.de	035021 997-10
Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
<b>Standesamt Königstein</b> – Frau Zscheile	
standesamt@stadt-koenigstein.de	035021 997-11
Das Standesamt ist nur nach telefonischer bzw. persönlicher Terminabstimmung erreichbar!	
<b>Sachgebiet Sicherheit und Ordnung</b> - Herr Jeremias/Frau Bräuer	
ordnungsamt@stadt-koenigstein.de	035021 997-18/-19
<b>Sachgebiet Sozialwesen, Schulen, Sport</b> – Frau Forkert	
hauptamt@stadt-koenigstein.de	035021 997-12
<b>Sachgebiet Personal/Anlagenbuchhaltung</b> – Frau Topp	
hauptamt@stadt-koenigstein.de	035021 997-15
<b>Kämmerei</b> – Frau Hamisch	
finanzen@stadt-koenigstein.de	035021 997-21
<b>Sachgebiet Haushalt</b> - Frau Seifert	
finanzen@stadt-koenigstein.de	035021 997-20
<b>Kasse</b>	
Frau Böttger	035021 997-25
Frau K. Döring	035021 997-23
Frau Haubold	035021 997-24
kasse@stadt-koenigstein.de	
<b>Sachgebiet Steuern, Abgaben</b> – Frau Hahn	
finanzen@stadt-koenigstein.de	035021 997-22
<b>Bauamt</b>	
bauamt@stadt-koenigstein.de	035021 997-50
Tiefbau	
Herr Gröger	035021 997-31
Hochbau	
Frau Sauer	035021 997-32
Gewässerunterhaltung/Fördermittelbewirtschaftung	
Frau Hartenstein	035021 997-14
<b>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</b> – Herr Fischer	
liegenschaften@stadt-koenigstein.de	035021 997-16
Frau Kojok	035021 997-27
Öffnungszeiten der Ämter	
<b>Allgemeine Verwaltung, Ordnungswesen, Sozialwesen, Bauamt, Liegenschaften, Kämmerei</b>	
Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
<b>Bürgerpolizistin</b>	
Polizeihauptmeisterin Ludwig	03501 519-270 0173 3740221
Termine nach Vereinbarung!	
Rufnummer bei Nichterreichbarkeit	03501 519-0

Die nächste Ausgabe erscheint am:

**Freitag, dem 26. Juli 2019**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist:

**Montag, der 15. Juli 2019**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzungen am 21.05.2019 und 11.06.2019

#### Beschluss Nr. 35-05/19 21.05.2019

#### Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Tourismusabgabe.

#### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

### Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Erhebung einer Tourismusabgabe

- (1) Die Gemeinde Struppen erhebt zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für den Tourismus, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen und für die Tourismuswerbung eine Tourismusabgabe.
- (2) Die Erträge aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Struppen.

#### § 2

#### Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Gemeinde Struppen unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:
  - a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen und Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen, Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen sowie sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen,
  - b) Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Kutschen oder Kleinbahnen durchführen, von Unternehmen die Fahrräder, Kleinkraftträder und Quads vermieten, Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten, Unternehmen die Wassersportfahrzeuge und Wassersportgeräte vermieten, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Ferienfahrtschulen;
  - c) touristische Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks, sowie musikalischen Veranstaltungen
  - d) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Eiscafés)

- e) Inhaber von Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen
- f) Inhaber/Betreiber von Parkplätzen
- g) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften, (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte)
- h) Einkaufsmärkte;
- i) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen;
- j) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapieeinrichtungen, Masseure, Friseure;
- k) Inhaber von Reisebüros, kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen;
- l) Geld- und Kreditinstitute;
- m) Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben, Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Reparaturwerkstätten, Transportunternehmen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben;
- n) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten;
- o) Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen und Versicherungen

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Beitragsschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

(4) Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten und Betriebsarten ist für jede Einzelne eine separate Erklärung auszufüllen und die Tourismusabgabe zu entrichten.

### § 3

#### Befreiung von der Abgabepflicht

(1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

(3) Sofern Teile der in Abs. 1 genannten Einrichtungen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, besteht für diese Unternehmensteile Abgabepflicht.

### § 4

#### Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Vermietern von Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden bei Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze
- b) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge einschließlich Kutschen bei Betriebe die Fahrräder, Kleinkrafträder und Quads, Wassersportfahrzeuge und Wassersportgeräte vermieten nach Anzahl der vorhandenen Fahrräder bzw. Fahrzeuge, Automatenaufstellung nach Anzahl der aufgestellten Geräte, bei Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Ferienfahrerschulen
- c) bei touristischen Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks sowie musikalischen Veranstaltungen je Unternehmen bzw. je Veranstaltung und nach Anzahl der Besucher;
- d) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach Anzahl der Sitzplätze
- e) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen
- f) bei Parkplätzen nach der höchstzulässigen Anzahl der Stellplätze
- g) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume, der Anzahl der Arbeitskräfte (Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen).

### § 5

#### Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

<b>a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)</b>			
1.	in einem Hotel, Gasthof oder	je Bett	5,00 €
	Pension, in einer Ferienwohnung oder bei sonstiger Beherbergung	je Aufbettung	2,50 €
2.	Caravan- und Wohnwagenplätze	je Stellplatz	15,00 €
	Camping- und Zeltplätze	je Stellplatz	10,00 €
<b>b) in den Fällen des § 4 Abs. 2 b)</b>			
1.	Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs	je Bus	50,00 €
		je Kleinbus	25,00 €
		je Taxe	15,00 €
		je Mietwagen	10,00 €
		je Kutsche	10,00 €
2.	Vermietung von Fahrrädern, Kleinkrafträdern, Quads	je Fahrrad	2,00 €
		je Kleinkraftrad	5,00 €
		je Quad	5,00 €
3.	Wassersportfahrzeuge und Wassersportgeräte	je Wassersportfahrzeug	6,00 €
		je Wassersportgerät	3,00 €
4.	Automatenaufsteller	je Spielautomat mit Gewinn	25,00 €
		je Spielautomat ohne Gewinn	15,00 €
		je Warenautomat	5,00 €

5.	Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten		25,00 €
		je weitere Arbeitskraft	5,00 €
6.	Inhaber von Ferienfahrschulen		25,00 €
		je weitere Arbeitskraft	5,00 €
<b>c) in den Fällen des § 4 Abs. 2 c)</b>			
1.	Inhaber von touristischen Unternehmen und Einrichtungen und musikalischen Veranstaltungen	je Unternehmen/Einrichtung und je Besucher	100,00 € 0,03 €
<b>d) in den Fällen § 4 Abs. 2 d)</b>			
1.	Speise- und Schankwirtschaften	bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz und je weiterer Sitzplatz	5,00 € 2,00 €
2.	Saalbetriebe/Außensitzplätze	je Sitzplatz	1,00 €
<b>e) in den Fällen § 4 Abs. 2 e)</b>			
1.	Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen	je Anlage/Spielfeld/Bahn	25,00 €
<b>f) in den Fällen § 4 Abs. 2 f)</b>			
1.	Parkplätze	je Stellplatz	5,00 €
<b>g) in den Fällen § 4 Abs. 2 g)</b>			
1.	Inhaber von Bierniederlagen, Getränkehandlungen		50,00 €
		und je Arbeitskraft	5,00 €
2.	Inhaber von Ladengeschäften		25,00 €
		und je Arbeitskraft	5,00 €
3.	Inhaber von Einkaufsmärkten	je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1,00 €
4.	Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen	je Imbissstand je Kiosk/Verkaufswagen und Arbeitskraft	100,00 € 25,00 € 5,00 €
5.	Inhaber von Sonnen- und Fitnessstudios sowie Saunabetrieben, Anlagen in Hotels und Kureinrichtungen	je Betrieb und je Arbeitskraft je Studio und Kabine	25,00 € 5,00 € 10,00 €
6.	Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapien, Masseure, Friseure	je Salon/Geschäft und je Arbeitskraft	25,00 € 5,00 €
7.	Inhaber von Reisebüros, Fotografen, kunstgewerbliche Betriebe		25,00 €
		und Arbeitskraft	5,00 €
8.	Geld- und Kreditinstitute	je Unternehmen und je Arbeitskraft	250,00 € 5,00 €
9.	Inhaber von Handwerksbetrieben, Reparaturwerkstätten, handwerksähnlichen Betrieben, Dienstleistungsbetrieben, Dienstleistungsunternehmen, Transportunternehmen, Gebäudereinigungsunternehmen und sonstigen Betrieben entsprechend § 2 Abs. 2 m)	mit 0 bis 2 Beschäftigten mit 3 bis 5 Beschäftigten mit 6 bis 10 Beschäftigten mit 11 bis 20 Beschäftigten mit 21 bis 50 Beschäftigten ab 51 Beschäftigten	20,00 € 25,00 € 40,00 € 60,00 € 80,00 € 100,00 €
10.	Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten	je Praxis und je weiterer dort tätiger Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Therapeut und je weitere Arbeitskraft	50,00 € 40,00 € 5,00 €
11.	Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen	je Büro/Kanzlei/Freiberufler und je weiterer dort tätiger Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und je weitere Arbeitskraft	50,00 € 40,00 € 5,00 €
	Versicherungen, Vermögensberater	je Vertretung/Büro und je Arbeitskraft	25,00 € 5,00 €

Die Höhe der Abgabe je Arbeitskraft bezieht sich jeweils auf einen Vollbeschäftigten und ist bei Teilzeitarbeitskräften entsprechend der Arbeitszeit zu ermitteln.

## § 6

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

(1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 frühestens ab dem Monat der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(3) Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. aufgenommen, wird für jeden angefangenen Monat der Gewerbe- oder Berufstätigkeit ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 5 dieser Satzung erhoben. Als Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese

nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.

(4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 7

### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Gemeinde Struppen bis zum 31. Juli jedes Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i. S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Gemeinde Struppen anzuzeigen. Mit einer Anzeige nach §§ 14 oder 55c der Gewerbeordnung gilt diese Anzeigepflicht als erfüllt.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die Angaben für die Berechnung der Abgabe gemäß § 2 Abs. 2 a) werden auf der Grundlage der elektronisch erfassten Daten der Gästetaxe ermittelt.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 20.11.2012 außer Kraft.

Struppen, den 22.05.2019

Dr. Schuhmann  
Bürgermeister

(Siegel)

### Beschluss Nr. 36-05/19 21.05.2019

#### **Einvernehmen der Gemeinde für einen Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO: Neubau eines Einfamilienhauses evtl. mit Einliegerwohnung, Flur Nr. 324, 325/1 Gemarkung Thürmsdorf, Thürmsdorfer Straße, 01796 Struppen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben, das **Einvernehmen für den Antrag auf Vorbescheid** zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

### Beschluss Nr. 37-05/19 21.05.2019

#### **Beschluss zur Schaffung eines weiteren Klassenraumes im Dachgeschoss der Grundschule Struppen**

Der Gemeinderat beschließt die Schaffung eines weiteren Klassenraumes im Dachgeschoss der Grundschule Struppen nach einer Kostenschätzung des IB Schranz vom 26.03.2019 i. H. v. ca. **17.500 €** brutto.

Die überplanmäßigen Aufwendungen zum Umbau des Dachgeschosses werden durch Umwidmung geplanter Unterhaltungskosten für das Kinderhaus Struppen i. H. v. 17.500 € gedeckt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

### Beschluss Nr. 38-05/19 21.05.2019

#### **Beschluss zur Planung und Umsetzung eines Erweiterungsbaus an der Grundschule Struppen**

Der Gemeinderat beschließt die Planung und Umsetzung eines Erweiterungsbaus an der Grundschule Struppen mit den Nutzungsschwerpunkten „Hort, Speisesaal und Schulleitung“ nach einem Kostenrahmen des IB Schranz vom 26.03.2019 i. H. v. ca. **550.000 €** brutto.

Die Maßnahme kann durch das Förderprogramm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2019 mit einem Förderzusatz von 75 % hier 412.500 € im Fördergegenstand Punkt 2

· Errichtung und Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen zur Schaffung, Verbesserung und Sicherung von Schulen, Hort und Kita einschließlich Radonsanierungen gefördert werden.

Der Eigenanteil für diese außerplanmäßige Maßnahme i. H. v. **137.500 €** wird durch die liquiden Mittel zur Stärkung des ländlichen Raumes i. H. v. **70 T€** und der investiven Schlüsselzuweisung – Rücklage aus 2018 – i. H. v. **74 T€** gedeckt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	12
davon NEIN-Stimmen:	2
Stimmenthaltung:	1
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

### Beschluss Nr. 39-05/19 21.05.2019

#### **Anmietung von Raumcontainern für die Übergangszeit bis zur Nutzung des Nebengebäudes für die Grundschule Struppen**

Der Gemeinderat beschließt die Anmietung von Raumcontainern für die Übergangszeit bis zur Nutzung des Nebengebäudes für die Grundschule Struppen/Hort (ca. 2 Jahre) bei der Firma **mobilconcept GmbH Dresden** in Höhe von ca. 71.731 € Brutto. Die überplanmäßigen Ausgaben werden im Nachtragshaushalt geordnet.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

### Beschluss Nr. 40-06/19 11.06.2019

#### **Aufhebung des Beschlusses 39-05/19 21.05.2019**

#### **Anmietung von Raumcontainern für die Übergangszeit bis zur Nutzung des Nebengebäudes für die Grundschule Struppen**

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Widerspruchs des Bürgermeisters die Aufhebung des Beschlusses 39-05/19.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	9
davon NEIN-Stimmen:	6
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

### Beschluss Nr. 41-06/19 11.06.2019

#### **Hochwasserschadensbeseitigung in 01796 Struppen**

#### **ID Nr. 4358 Instandsetzung Neustruppener Bach an der Südstraße**

Nachträge Baulos „Gewässerbau“/überplanmäßige Ausgaben  
Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Nachtragsvereinbarungen 01 - 03 für das Baulos Gewässerbau zu o. g. Hochwasserschadensbeseitigung 2013. Die Gesamtsumme der Nachträge beläuft sich auf **33.510,38 € brutto**. Die Bauvertragssumme der gebundenen Baufirma LLB GmbH erhöht sich damit auf 273.105,00 €.

Der Gemeinderat beschließt die zusätzlichen Mittel in Höhe von **33.510,38 €** in der Haushaltsplanung 2019 einzustellen (überplanmäßige Ausgaben). Das bedeutet in Summe: überplanmäßige Ausgaben in Höhe 368.555,01 € (Jahresscheiben 2018: Budget verbraucht 72.990,47 €, 2019: Budget 295.564,54 €/Rückstellung von 33.510,38 € bis VVN/ Mehrbedarfsbestätigung vorliegt).

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

**Beschluss Nr. 42-06/19 11.06.2019****Widmung Ortsstraße „Tiefer Grund“ in 01796 Struppen, OT Naundorf****Neu-Widmung wegen „vergessener Widmung“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt hiermit die Widmung der Ortsstraße „Tiefer Grund“ beginnend an der Robert-Sterl-Straße bis zum Parkplatz am Waldrand.

Die Widmung ist nach Prüfung durch das LRA zu vorzunehmen, d.h. das Verfahren nach SächsStraßengesetz ist entsprechend durch die Verwaltung zu veranlassen, wenn ein positiver Prüfbescheid vorliegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

**Beschluss Nr. 43-06/19 11.06.2019****Widmung des „Weg zum Rauenstein“ in 01796 Struppen, OT Naundorf****Umstufungsantrag LRA, Aktualisierung Widmung Nr. 18 - Blatt 3**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt hiermit die Aktualisierung der Widmung Nr. 18, d. h. das Verfahren nach SächsStraßengesetz ist entsprechend durch die Verwaltung zu veranlassen. In dem Zuge ist ein Antrag zur Aufstufung des bisher als beschränkt öffentlichen Weges zur Ortsstraße zu stellen (Teilstrecke).

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

**Beschluss Nr. 44-06/19 11.06.2019****Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses-Nr. 08-02/19 vom 13.02.2019 zum vorgesehenen Verkauf des Mietwohngrundstückes Gartenstr. 3 in 01796 Struppen****Flurstück 657/c der Gemarkung Struppen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, den Beschluss-Nr. 08-02/19 vom 13.02.2019 über den vorgesehenen Verkauf des Mietwohngrundstückes Gartenstraße 3 in 01796 Struppen, Flurstück 657/c der Gemarkung Struppen, zu einem Kaufpreis von 245.000,00 € an die Eheleute Ulrike Rose und Martin Walter aus Berlin, aufzuheben.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

**Beschluss Nr. 45-06/19 11.06.2019****Einvernehmen der Gemeinde für einen Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO: Neubau von 3 Einfamilienhäusern, Flur Nr. 324, 35/1 Gemarkung Struppen, Hauptstraße 17a, 01796 Struppen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben, das **Einvernehmen für den Antrag auf Vorbescheid** zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	0
davon NEIN-Stimmen:	14
Stimmenthaltung:	1
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

*Dr. Schuhmann*

*Bürgermeister*

**ACHTUNG - Erhebung Tourismusabgabe**

Wir möchten darauf hinweisen, dass ab dem Jahr 2019 keine Erhebungsbögen zur Feststellung der Tourismusabgabe mehr ausgegeben werden (mit Ausnahme Neuanmeldungen Gewerbe) und verweisen somit auf die aktuelle Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Tourismusabgabe.

*Kämmerei*

*Stadtverwaltung Königstein*

**Öffentliche Zustellung**

Öffentliche Zustellung gemäß §§ 1 und 2 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrecht für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 15 Sächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG):

- für Herrn Axel Pfefferkorn ist ein Bescheid zuzustellen (AZ: 5.0100.001952)

Der an Herrn Axel Pfefferkorn gerichtete Grundsteuerbescheid konnte nicht zugestellt werden, da es keine bekannte Anschrift gibt. Ein bevollmächtigter Vertreter kann den betreffenden Bescheid in der Stadtverwaltung Königstein, Steueramt Zimmer 32, Goethestr. 7, 01824 Königstein, abholen.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

*Kämmerei*

*Stadtverwaltung Königstein*

**Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig**

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt.

IMPRESSUM

- Herausgeber, Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den nichtamtlichen und Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agn/herzberg](http://www.wittich.de/agn/herzberg)

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Kirchliche Nachrichten

### Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf



#### Gottesdienste

Wir feiern in unserer Kapelle  
(Änderungen sind möglich.):

täglich 08:00 Uhr  
sonntags 09:00 Uhr

#### Veranstaltungen im Juli:

##### Wallfahrt am 18.07.

Die Wallfahrtstage beginnen immer um 14:00 Uhr mit der Hl. Messe. Bei gemütlichem Beisammensein mit Kaffee und Kuchen klingt der Tag aus.

**kommende Wallfahrtstage:** 24.08., 18.09. und 18.10.

#### Vorschau in den Herbst

„Für die Natur ist man nie zu alt!“

Sie wandern gern und haben Lust, mit anderen gemeinsam unsere „sagenhafte“ Sächsische Schweiz zu erleben und vielleicht auch Neues zu entdecken? Dann kommen Sie zu unserer Wanderfreizeit, zu der wir Sie sehr gern in der Zeit vom **29.09.** - **03.10.2019** begrüßen!

#### Krankheitsvertretung gesucht!

Ab sofort suchen wir für 20 h/Woche eine Krankheitsvertretung in unserem Serviceteam.

#### Anfragen und Anmeldungen:

richten Sie bitte an die Verwaltung der Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf:  
Tel. 035020 756-0,  
E-Mail: [verwaltung@ferien-naundorf.de](mailto:verwaltung@ferien-naundorf.de).

## Struppener Kirchgemeinde

### Monatsspruch Juli

*Ein jeder Mensch sei schnell zum Hören,  
langsam zum Reden, langsam zum Zorn.*



Jakobus 1,19

### Gottesdienste in der Struppener Kirche

Datum	Sonntag	Uhrzeit	Struppen
03.07.	3. Sonntag nach Trinitatis	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl

### Veranstaltungen in der Kirchgemeinde

#### Christenlehre und Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)  
14:00 Uhr und 14:15 Uhr Flöten  
14:30 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe  
15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

#### Konfirmanden

immer mittwochs 17:00 Uhr in Pirna  
(außer Ferien)

#### Chor

Montag, 1. Juli  
jeweils 19:30 Uhr im Pfarrhaus

#### Kirchenvorstandssitzung

Dienstag, 2. Juli  
18:30 Uhr im Pfarrhaus

## Vereinsnachrichten

### 58. Skatturnier des SV Struppen

**Spieltag:** 12.07.2019 – Beginn 18.00 Uhr  
**Spielort:** Sportlerheim des SV Struppen  
**Spielleitung:** Sportfreund Wolf- Dieter Grobe  
**Spielplan:** 2 Serien a 27 Spiele - 3er-Tisch  
36 Spiele - 4er-Tisch



#### Spieleinsatz:

10 Euro  
Die Spieleinsätze werden komplett als Preisgelder verwendet.

**Verlustgeld:** pro verlorenes Spiel 0,50 €  
ab 3. verlorenen Spiel 1,00 €

#### Spielbedingungen:

- 1.) Internationale Skatordnung Altenburg
- 2.) Skatwettspielordnung
- 3.) Bei eingepassten Spiel erhält der Kartengeber 50 Punkte.

#### Spielkarten:

Deutsches Blatt

#### Tischordnung:

nach Auslosung für jede Serie  
Platz, jeder Tisch hat vier Plätze - höchstens drei 3er-Tische,  
Platz 1 ist Listenführer

Wolf-Dieter Grobe

Kerstin Seifert

Vorstand SV Struppen e. V.

## Picknick auf der Schlosswiese

Am 24. August 2019 um 15:00 Uhr laden wir Sie mit Picknickkorb, Strohhut und guter Laune auf der Schlosswiese ein. Getränke sind im Angebot und für musikalisch hochwertige Unterhaltung wird gesorgt: Sie erleben das SALON-STREICHORCHESTER DRESDEN.  
Eintritt: 5,00 €



Schlossverein Struppen e. V.

## In einem Jahr ist es so weit!

### Informationsveranstaltung zur Vorbereitung unserer 600-Jahr-Feier in Thürmsdorf

Die Organisatoren laden am 03.07.2019 um 19.00 Uhr in das Gerätehaus der Feuerwehr alle Thürmsdorfer zu unserem zweiten Informationsabend ein. Es werden die neuen Vorbereitungen zu den Feierlichkeiten der 600 Jahrfeier vorgestellt. Wir hoffen wieder auf viele interessierte Einwohner mit tollen Ideen und Gedanken. Sogar Herr Jens Michel (CDU-Mitglied des sächsischen Landtages) hat sein Kommen angekündigt. Wegen der zu erwartenden Hitze gibt es Freibier aus Schmilka.

Für das Organisationskomitee Heiner Kramm

Geburtsanzeigen.

Die ganz besondere Art,  
online aufgeben: [wittich.de/geburt](http://wittich.de/geburt)

Freude zu teilen.

## Baufortschritt Kino Königstein

Auch wenn wir derzeit keine Filme zeigen, wollen wir nicht in Vergessenheit geraten und Sie über den Baufortschritt auf dem Laufenden halten. Deshalb hier ein paar Eindrücke vom Bau im Kino.



## Wir gratulieren

### *Herzliche Glückwünsche*

#### in Struppen

Hildegard Häntzschel	am 01.07.	zum 95. Geburtstag
Ursula Müller	am 04.07.	zum 75. Geburtstag
Christian Schlage	am 07.07.	zum 70. Geburtstag
Andreas Klier	am 16.07.	zum 70. Geburtstag
Ingeburg Táborský	am 29.07.	zum 75. Geburtstag

#### in Naundorf

Karla Rösel	am 03.07.	zum 80. Geburtstag
Annelore Guth	am 06.07.	zum 70. Geburtstag
Christina Geier	am 25.07.	zum 70. Geburtstag

#### in Struppen-Siedlung

Sigmar Neubert	am 03.07.	zum 75. Geburtstag
----------------	-----------	--------------------

#### in Thürmsdorf

Jutta Uhlmann	am 07.07.	zum 70. Geburtstag
---------------	-----------	--------------------

#### in Strand

Annemarie Rosenkranz	am 11.07.	zum 75. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------



Anzeigen



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für Ihre Anzeige:

**anzeigen.wittich.de**